

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung durch Umsetzung von OECD-Standards (BEPS-Standard) und Sicherstellung der steuerlichen Transparenz durch die Einführung von Amtshilfebestimmungen
- Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Argentinien durch Vermeidung der Doppelbesteuerung und Senkung der Steuerbelastung für passive Einkünfte

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
- Bestimmungen zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch im Falle doppelansässiger Gesellschaften
- Bestimmungen zur Vermeidung der Umgehung des Betriebsstättenstatus
- Allgemeine Bestimmungen zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch
- Bestimmungen zur Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard
- Bestimmungen zur Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern
- Bestimmungen zur Einschränkung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle passiver Einkünfte

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das Abkommen umgesetzt werden, haben das Ziel, jene Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw nach Möglichkeit zu verhindern. Dies würde mittelbar zusätzliche Steuereinnahmen generieren. Die BEPS Maßnahmen sind allerdings für sich allein genommen nicht in der Lage, sämtliche aggressiven Steuerplanungsmodelle einzudämmen. Auf die erzielten Steuereinnahmen werden zudem auch Faktoren eine Auswirkung haben, welche nicht dem Einfluss des Abkommens unterliegen und sich daher auch gegenläufig entwickeln können, wie z.B. die allgemeine wirtschaftliche Lage.

Eine genaue Schätzung des mittelbar generierten zusätzlichen Steueraufkommens ist zudem insofern schwierig, als in vielen anderen Bereichen, beispielsweise im österreichischen innerstaatlichen Recht, auch BEPS-Maßnahmen ergriffen werden und somit ein geändertes Steueraufkommen auf mehrere verschiedene Initiativen zurückzuführen sein wird. Zudem müsste hierfür das derzeitige Ausmaß der Gewinnverlagerung eingeschätzt werden können. Hierfür liegen allerdings die notwendigen Informationen nicht vor, denn die vorhandenen Studien (siehe hierzu den Abschnitt "Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen" in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, BGBl. III Nr. 93/2018, 1670 der Beilagen XXV. GP) sind veraltet und ungenau. Zusätzlich fehlt der Bezug zu Österreich und Argentinien.

Die Erweiterung der Amtshilfe im Bereich des Informationsaustausches und die Einführung der Vollstreckungshilfe ist mit keinem nennenswerten erhöhten Sach- oder Personalaufwand verbunden. Die derzeitigen Amtshilfeersuchen, die auf der Grundlage des bestehenden Rechtsinstruments, d.h. auf der Grundlage des Amtshilfeübereinkommens, gestellt werden, werden von den Mitarbeitern des Central Liaison Office (CLO) und der Finanzämter bearbeitet. Diese Personalressourcen werden künftig auch für etwaige zusätzliche Ersuchen auf der Grundlage der neuen erweiterten Amtshilfebestimmungen im neuen Abkommen und der damit einhergehenden Maßnahmen eingesetzt.

Es ist durch das neue Abkommen nicht mit einer nennenswerten Steigerung der Amtshilfeersuchen im Verhältnis zu Argentinien zu rechnen, da bereits auf der Grundlage des Amtshilfeübereinkommens nur sehr wenige Amtshilfeersuchen gestellt wurden.

Aufgrund des Umstandes, dass die Verpflichtungen im Bereich der internationalen Amtshilfe bereits in der Vergangenheit erweitert wurden und davon auszugehen ist, dass diese Verpflichtungen für Zwecke der Umsetzung des OECD-Standards auch künftig zunehmen werden, ist es möglich, dass in der Gesamtbetrachtung ein erhöhter Personalaufwand durch die Revision bestehender Doppelbesteuerungsabkommen oder durch den Abschluss neuer Abkommen entsteht. Die Gesamtauswirkungen der Erweiterung der Amtshilfe in Doppelbesteuerungsabkommen auf den Personalaufwand werden im BMF zentral evaluiert. Sollte sich daraus ein erhöhter Personalaufwand ergeben, wird dieser im zukünftigen Personaleinsatzplan berücksichtigt werden.

Die durch die Einschränkung der Quellenbesteuerung eintretenden finanziellen Auswirkungen können aufgrund der Vertraulichkeit der Informationen nur teilweise geschätzt werden. Derzeit erfolgt in Österreich für passive Einkünfte wie Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, welche von Argentinien nach Österreich fließen, eine unilaterale Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grundlage der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 mittels einer Anrechnung der argentinischen Quellensteuer. Umgekehrt werden Zahlungsflüsse dieser Art aus Österreich nach Argentinien in voller Höhe besteuert. Durch das Wirksamwerden des neuen Abkommens erfolgt eine signifikante Reduktion der argentinischen Quellensteuer und damit des in Österreich anzurechnenden Betrags. Gleichzeitig werden die Quellenbesteuerungsrechte Österreichs im spiegelbildlichen Fall auch reduziert.

Hinsichtlich der Dividendenflüsse stehen seitens der OeNB keine Informationen zur Verfügung, da diese vertraulich sind. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Saldo positiv sein wird, d.h. mehr Dividenden nach Österreich fließen werden als nach Argentinien, da die aktiven Direktinvestitionen Österreichs in Argentinien EUR 73,62 Mio. betragen. Somit hat der Abschluss des DBA positive finanzielle Auswirkungen für Österreich, da der Quellensteuersatz auf Dividenden reduziert wird und somit die Höhe der in Österreich erforderlichen Anrechnung niedriger ist.

Hinsichtlich der Zinsen ergibt sich im Jahre 2018 folgendes Bild:

Zinsen iZm mit Direktinvestitionen (passiver Überhang, d.h. mehr Zahlungen aus Österreich, als umgekehrt)	EUR -1,82 Mio.
Wertpapierzinsen (aktiver Überhang, d.h. mehr Zinsen fließen nach Österreich, als umgekehrt)	EUR 6,82 Mio.
Forderungen aus Krediten (passiver Überhang, d.h. mehr Zahlungen aus Österreich, als umgekehrt)	EUR -9,53 Mio.
<b>Der Gesamtsaldo beträgt daher</b>	<b>EUR -4,53 Mio.</b>

Da an beschränkt Steuerpflichtige gezahlte Zinsen in Österreich nicht steuerpflichtig sind (mit Argentinien besteht bereits ein umfassender Informationsaustausch auf der Grundlage des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Protokolls, BGBl. III Nr. 193/2014, der durch das neue DBA noch ausgedehnt wird), erwachsen Österreich daraus keine negativen finanziellen Auswirkungen.

Laut Angaben der OeNB wurden im Jahr 2018 grenzüberschreitend zwischen Österreich und Argentinien keine Lizenzgebühren verrechnet.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Gemäß Datenschutz-Folgenabschätzung-Ausnahmenverordnung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018 besteht für Datenverarbeitungen im Bereich der öffentlichen Abgabenverwaltung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO (DSFA-A17).

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten  
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung  
Laufendes Finanzjahr: 2020  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Erhöhung der Anzahl der jährlichen Voll-Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll" für das Wirkungsziel "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens." der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

## Problemanalyse

### **Problemdefinition**

Mit Argentinien besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung. Dies führt zu einem Hindernis für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den zwei Staaten in der Form der doppelten Besteuerung. Es ist weiters davon auszugehen, dass das Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Argentinien verhindert oder zumindest wesentlich verzögert. Zudem besteht keine umfassende Rechtsgrundlage für einen Informationsaustausch zwischen beiden Staaten, die dem internationalen Standard betreffend steuerlicher Transparenz und Amtshilfebereitschaft entspricht, da die Amtshilfekonvention nicht alle Formen des Informationsaustausches umfasst.

Die Bedeutung Argentiniens als Wirtschaftspartner für Österreich ist bei einer Analyse der volkswirtschaftlichen Daten sofort ersichtlich. Argentinien ist nach Brasilien und Mexiko die drittgrößte Volkswirtschaft Lateinamerikas. In den letzten Jahren bewegten sich die österreichischen Warenexporte immer in einer Bandbreite zwischen EUR 100-150 Mio. 2017 betrug diese ca. EUR 148 Mio. Im Jahr 2018 gingen die Warenexporte um fast 10% auf ca. EUR 134 Mio. zurück. Die Handelsbilanz mit Argentinien war in den letzten Jahren positiv. In 2017 betrug die Exporte um EUR 37 Mio. mehr als die Importe. 2018 sogar um EUR 55 Mio. mehr. Die Dienstleistungsexporte von Österreich nach Argentinien betragen 2017 ca. EUR 20 Mio. und bewegten sich 2018 bei ca. EUR 30 Mio. Die Dienstleistungsbilanz mit Argentinien ist negativ. 2017 wurden um EUR 17 Mio. mehr Dienstleistungen importiert als exportiert, 2018 um EUR 9 Mio. mehr. Laut der Österreichischen Nationalbank (OeNB) betrug der Stand der aktiven Direktinvestitionen nach Argentinien (d.h. der von in Österreich ansässigen Investoren zu Jahresende gehaltene Bestand an Direktinvestitionen nach Argentinien) im Jahr 2017 EUR 89 Mio. und 2018 EUR 73,62 Mio. Die Portfolioinvestitionen von Österreich nach Argentinien betragen 2017 EUR 295 Mio. und im Jahr 2018 EUR 197 Mio.

Derzeit sind rund 30 österreichische Unternehmen mit eigenen Niederlassungen in Argentinien vertreten und über 300 österreichische Firmen bearbeiten den argentinischen Markt mittels lokaler Vertreter regelmäßig. Laut OeNB beschäftigten diese Firmen in 2017 1.360 Mitarbeiter in Argentinien.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Österreich hat sich im Rahmen seiner Teilnahme am BEPS-Projekt der OECD/G20 zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung verpflichtet. Aufgrund des derzeit abkommenslosen Zustandes können die Maßnahmen des BEPS-Projekts der OECD/G20 im Verhältnis zu Argentinien nur bilateral mit diesem Abkommen umgesetzt werden. Ohne eine Umsetzung dieser Maßnahmen im Rahmen des neuen Abkommens wäre Österreich vermehrt der aggressiven internationalen Steuerplanung ausgesetzt.

Ein Nichtabschluss des Abkommens zwischen Österreich und Argentinien zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung hätte zur Folge, dass die Doppelbesteuerung nur einseitig zu Lasten Österreichs im Wege der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 zu § 48 (nunmehr: § 48 Abs. 5) Bundesabgabenordnung (BAO) vermieden werden könnte. Diese Verordnung gewährt keine umfassende Beseitigung der Doppelbesteuerung gemäß dem internationalen Standard. Somit fiel im Fall des Nichtabschlusses des Abkommens ein erheblicher Anreiz für Auslandsinvestitionen weg, was sich auf die Standortattraktivität Österreichs nachteilig auswirken würde.

Im Übrigen gebietet der internationale Standard der Transparenz und Amtshilfebereitschaft den Abschluss von Abkommen, die einen steuerlichen Informationsaustausch und eine Beitreibungsamtshilfe gemäß den Erfordernissen des internationalen Standards ermöglichen. Eine Nichtverwirklichung würde die Durchsetzung österreichischer Abgabenansprüche und darüber hinaus eine positive Bewertung Österreichs durch das globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten erschweren. Letzteres könnte zu gravierenden Nachteilen für die österreichische Wirtschaft durch allfällige Defensivmaßnahmen anderer Länder und internationaler Organisationen führen.

### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

n.a.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Das Abkommen tritt frühestens 2020 in Kraft und wird frühestens 2021 wirksam. Eine sinnvolle Evaluierung ist daher frühestens ab 2026 möglich. Dafür müssen keine besonderen organisatorischen Maßnahmen gesetzt werden.

Die Einhaltung des jüngsten Standards der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) wird auf OECD Ebene überwacht. Somit erfolgt eine Evaluierung der Erreichung der gesetzten Ziele auf externer und unabhängiger Ebene, wodurch letztlich auch keine unmittelbaren Mehrkosten zu erwarten sind.

Das Funktionieren der Amtshilfe, vor allem der Beitreibungsamtshilfe, mit der Argentinischen Republik wird anhand der Informationen über die Anzahl der Anfragen / Auskünfte einer Evaluierung unterzogen werden. Diese Informationen werden bereits für Zwecke der internen Statistik und zur Übermittlung an internationale Organisationen wie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) und die Europäische Union gesammelt. Auch dadurch entsteht somit kein Mehraufwand.

Die Evaluierung der verstärkten Investitionstätigkeit infolge des Ausbaus der Wirtschaftsbeziehungen wird anhand der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Österreich und Argentinien im Bereich der Investitionen bzw. der passiven Einkünfte erfolgen. Diese wird mit Hilfe der von der OeNB zur Verfügung gestellten Daten gemessen werden. Somit entstehen keine Mehrkosten durch die Erhebung der Indikatoren.

## Ziele

### **Ziel 1: Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung durch Umsetzung von OECD-Standards (BEPS-Standard) und Sicherstellung der steuerlichen Transparenz durch die Einführung von Amtshilfebestimmungen**

Beschreibung des Ziels:

Die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung stellen eine ernste Bedrohung für die Steuereinnahmen, die Steuerhoheit der Staaten und die Steuergerechtigkeit dar. Multinationale Unternehmen nutzen oft Differenzen zwischen den nationalen Bestimmungen und Lücken in den internationalen Standards aus, um ihre Steuerschuld deutlich zu reduzieren oder sogar zu beseitigen. Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das neue Abkommen umgesetzt werden, haben das Ziel, jene Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw. nach Möglichkeit zu verhindern. Sie entsprechen dem von der OECD entwickelten Mindeststandard. In der Erkenntnis der Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, haben sich alle OECD- und G20-Länder zu einer konsistenten Umsetzung in den Bereichen Vermeidung von Treaty-Shopping, länderbezogene Berichterstattung, Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und Verbesserung der Streitbeilegung verpflichtet. Österreich hält durch den Abschluss des Abkommens die Verpflichtung zur Umsetzung des von der OECD im Rahmen des BEPS-Projektes ausgearbeiteten Mindeststandards ein.

Staaten sind wegen der ständig enger werdenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen immer mehr am gegenseitigen Austausch von Informationen zur Anwendung der innerstaatlichen Steuergesetze interessiert, die oft erst eine vollständige Ermittlung des Sachverhalts und damit der tatsächlichen Steuerschuld ermöglichen. Eine effektive Steuererhebung erfordert nach der Ermittlung des Sachverhalts die Festsetzung und Durchsetzung des Steueranspruchs. Sofern die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner nicht freiwillig leistet, kommt eine zwangsweise Vollstreckung in Betracht. Die Wirkung eines österreichischen Vollstreckungstitels endet aber an der Staatsgrenze, da auf fremdem Staatsgebiet keine Hoheitsgewalt ausgeübt werden kann. Von großer Bedeutung ist daher – neben der internationalen Ermittlungsamtshilfe – auch die grenzüberschreitende Vollstreckungsamtshilfe. Das Abkommen implementiert eine umfassende Rechtsgrundlage für einen Informationsaustausch zwischen beiden Staaten, die dem internationalen Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft entspricht, sowie eine Rechtsgrundlage für die Beitreibungsamtshilfe.

Das Abkommen stellt sicher, dass österreichische Doppelbesteuerungsabkommen dem neuesten Stand des internationalen Steuerrechts entsprechen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Da sich eine quantitative Beurteilung als schwierig erweist, wird ein qualitativer Indikator (Meilenstein) herangezogen: die Umsetzung von Maßnahmen der OECD/G20 zu BEPS. Derzeit besteht zwischen Österreich und Argentinien kein Doppelbesteuerungsabkommen.	Durch die Unterzeichnung und Ratifikation des Abkommens ist sichergestellt worden, dass österreichische Doppelbesteuerungsabkommen dem neuesten Stand des internationalen Steuerrechts entsprechen. Zudem hat Österreich hiermit die eingegangene internationale Verpflichtung eingehalten, den von der OECD im Rahmen des BEPS-Projektes ausgearbeiteten Mindeststandard umzusetzen.

### **Ziel 2: Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Argentinien durch Vermeidung der Doppelbesteuerung und Senkung der Steuerbelastung für passive Einkünfte**

Beschreibung des Ziels:

Mangels eines entsprechenden Abkommens kommt es derzeit zu keiner auf Gegenseitigkeit beruhenden Vermeidung der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Wirtschaftsaktivitäten. Daher muss auf

einseitige Maßnahmen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf Grundlage der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 zu § 48 BAO zurückgegriffen werden, welche keine umfassende Beseitigung der Doppelbesteuerung gemäß dem internationalen Standard gewähren. Durch den Abschluss des Abkommens wird das Wirtschaftshindernis der doppelten Besteuerung vermieden und es kommt es zu einer dem internationalen Standard entsprechenden Aufteilung der Besteuerungsrechte.

Zudem wird durch das Abkommen auch eine wesentliche Grundlage für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Argentinien geschaffen und dadurch auch der Wirtschaftsstandort Österreich gefördert. Dazu trägt vor allem die Senkung der Steuerbelastung für passive Einkünfte bei.

Grenzüberschreitend tätige Personen und Unternehmen sind mangels eines anwendbaren Abkommens derzeit einer relativ hohen Steuerbelastung ausgesetzt. Argentinien wendet bei Zahlungsflüssen von Argentinien nach Österreich nämlich seine innerstaatlichen Quellensteuersätze an, die in der Regel so hoch sind, dass eine vollständige Anrechnung seitens Österreich nicht immer möglich ist. Im Detail wendet Argentinien laut der Auswertung der IBFD (International Bureau of Fiscal Documentation) derzeit folgende (nominelle) Quellensteuersätze an:

Dividenden	7% (13% ab 2020)
Zinsen	35% (reduzierter Satz von 15.05% in Sonderfällen)
Lizenzgebühren	35%
technische Dienstleistungen	35%

Diese Quellensteuersätze werden durch das Abkommen signifikant gesenkt. Infolge der Anwendung des Abkommens werden folgende Quellensteuersätze zur Anwendung kommen:

Dividenden	10% bzw. 15% (abhängig vom Beteiligungsausmaß)
Zinsen	12% bzw. 0% (bei staatlichen oder staatlich besicherten Krediten, Finanzleasing u.a.)
Lizenzgebühren	3% / 5% / 10% / 15% (abhängig vom Zahlungsgrund)

Durch den Abschluss eines den neusten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht entsprechenden Abkommens sowie durch die Senkung von Quellensteuersätzen kommt es zu einem Zuwachs an wechselseitigen Investitionstätigkeiten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit beträgt das österreichische Investitionsvolumen in Argentinien EUR 73,62 Mio. (Stand 2018; Quelle: OeNB).	Mit dem Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens soll eine Steigerung des Investitionsvolumens über dem erwarteten nominellen Wachstum der österreichischen Gesamtwirtschaft, d.h. auf mindestens EUR 79,4 Mio im Jahr 2025 (Prognosen für die Jahre 2020 und 2021: jeweils 1,6%; Quelle: OeNB), erreicht werden. Der Zielzustand wird anhand der OeNB Daten evaluiert werden.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Beschreibung der Maßnahme:

Durch den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens nach dem Vorbild des OECD-Musterabkommens wird die Doppelbesteuerung der Einkünfte aus grenzüberschreitenden Tätigkeiten vermieden, indem sich die Vertragsstaaten verpflichten, ihre Besteuerungsrechte nur eingeschränkt auszuüben. Die meisten abkommensrechtlichen Regelungen (Art. 6 bis 21 und 22 des Abkommens) dienen der Zuteilung der Besteuerungsrechte.

Umsetzung von Ziel 2

### **Maßnahme 2: Bestimmungen zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch im Falle doppelansässiger Gesellschaften**

Beschreibung der Maßnahme:

Art. 4 Abs. 3 des Abkommens sieht vor, dass bei doppelansässigen juristischen Personen die Ansässigkeit im Wege eines Verständigungsverfahrens zu klären ist, wobei ohne ein solches kein Anspruch auf Abkommensvorteile zu gewähren ist.

Umsetzung von Ziel 1

### **Maßnahme 3: Bestimmungen zur Vermeidung der Umgehung des Betriebstättenstatus**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Maßnahme 3 werden Art. 5 Abs. 4-8 des OECD Musterabkommens 2017 in das Abkommen mit Argentinien aufgenommen. Diese Regelungen wurden im Rahmen des BEPS-Aktionspunkts 7 zur Abwehr der künstlichen Umgehung des Betriebstättenstatus ausgearbeitet. Art. 5 Abs. 4 entspricht Art. 5 Abs. 4 des OECD Musterabkommens 2017 und normiert, dass die Ausnahme von der Begründung einer Betriebstätte für Hilfstätigkeiten nur greift, wenn die Tätigkeit tatsächlich vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

Zusätzlich wird im neuen Art. 5 Abs. 5 des Abkommens, welcher Art. 5 Abs. 4.1. des OECD Musterabkommens 2017 entspricht, durch eine sogenannte "Anti-Fragmentation-Rule" verhindert, dass durch künstlich aufgeteilte Unternehmensaktivitäten der Betriebstättenstatus umgangen werden kann. Dies sichert das Besteuerungsrecht des Betriebstättenstaats.

Art. 5 Abs. 6 (Art. 5 Abs. 5 im OECD Musterabkommen 2017) setzt die Vorgaben zur Vertreterbetriebstätte um und stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass eine Person, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich für eng verbundene Unternehmen tätig ist, eine Betriebstätte für diese Unternehmen begründen kann. Dies verhindert die künstliche Vermeidung der Besteuerung im Tätigkeitsstaat durch Einschaltung von Kommissionärsmodellen.

Die Abs. 7, 8 und 9 (Art. 5 Abs. 6 bis 8 des OECD Musterabkommens 2017) dienen der Klarstellung des Anwendungsbereichs dieser Regelung hinsichtlich unabhängiger Vertreter und beherrschter Gesellschaften.

Umsetzung von Ziel 1

### **Maßnahme 4: Allgemeine Bestimmungen zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch**

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch enthält das Abkommen eine Präambel. Diese hält ausdrücklich fest, dass die Abkommenspartner durch das Abkommen nicht die Schaffung von Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung, unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen, beabsichtigt haben. Die Präambel soll sicherstellen, dass das Doppelbesteuerungsabkommen im Einklang mit diesen Absichten ausgelegt wird. Mögliche Auslegungen, welche zur Steuerverkürzung oder -umgehung führen könnten, sollen folglich verworfen werden.

Zweitens wird im Rahmen der Maßnahme 4 in Art. 29 Abs. 1 des Abkommens eine Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung bezogen auf in Drittstaaten gelegene Betriebstätten eingeführt. Die Bestimmung



ist Art. 29. Abs. 8 des OECD-Musterabkommens nachgebildet und bewirkt, dass Einkünfte von Betriebsstätten, welche im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens nicht besteuert werden und im Drittstaat mit weniger als 60% der Steuer belastet werden, welche im Ansässigkeitsstaat erhoben werden würde und einem Steuersatz von weniger als 15% unterliegen, im Quellenstaat der Einkünfte steuerpflichtig bleiben. Die Bestimmung greift jedoch nur, wenn die Einkünfte nicht aus einer aktiven Geschäftstätigkeit resultieren. Durch diese Bestimmung werden Konstruktionen angesprochen, in welchen Steuerpflichtige passive Einkünfte künstlich einer Betriebsstätte zuordnen, welche sich in einem Niedrigsteuerland befindet, um eine Steuerverkürzung oder -umgehung zu bewirken. Die Versagung der Abkommensvorteile für solche Einkünfte und die Beibehaltung der Steuerpflicht im Quellenstaat stellen die Besteuerung sicher.

Zudem sieht Maßnahme 4 einen sogenannten "Principal Purpose Test" in Art. 29 Abs. 2 des Abkommens vor. Der Wortlaut entspricht Art. 29. Abs. 9 OECD-Musterabkommen. Dieser Test versagt Begünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens für jene Gestaltungen, welche als einen ihrer Hauptzwecke den Erhalt dieser Begünstigungen haben. Die Bestimmung stellt somit eine allgemeine Anti-Missbrauchsregel auf Abkommensebene dar und kann angewendet werden, um jegliche Gestaltung zu bekämpfen, welche der Steuerverkürzung oder -umgehung dient.

Umsetzung von Ziel 1

#### **Maßnahme 5: Bestimmungen zur Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard**

Beschreibung der Maßnahme:

Gegenwärtig erfolgt der Informationsaustausch zwischen Österreich und Argentinien allein auf der Grundlage des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Protokolls (BGBl. III Nr. 193/2014). Dieses ermöglicht zwar den Informationsaustausch entsprechend dem OECD Standard, hat jedoch nicht den gleichen Anwendungsbereich wie die entsprechende Bestimmung (Art. 26) im OECD-Musterabkommen. Daher ist die Einführung einer entsprechenden Bestimmung durch den Abschluss des Abkommens erforderlich. Dies erfolgt in Art. 26 des Abkommens.

Aufgrund der aktuellen Bestimmung zum Informationsaustausch besteht ein Hindernis für den Zugang zu umfassenden Informationen, welche allerdings sowohl zur Durchführung des Abkommens als auch zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts erforderlich sind. Die Bestimmung zum Informationsaustausch gewährleistet, dass auch über den Anwendungsbereich der Amtshilfekonvention hinausgehende Informationen ausgetauscht werden und stellt somit die vollständige Abdeckung sicher.

Umsetzung von Ziel 1

#### **Maßnahme 6: Bestimmungen zur Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern**

Beschreibung der Maßnahme:

Auf der Grundlage des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ist keine Vollstreckungsamtshilfe möglich, da Österreich dagegen einen Vorbehalt abgegeben hat. Die EU-BeitreibungsRL ist bloß auf Ebene der EU anwendbar. Somit kann der Steueranspruch nicht wirksam grenzüberschreitend durchgesetzt werden. Daher wird in Art. 27 des Abkommens eine dem OECD-Musterabkommen entsprechende Bestimmung betreffend Vollstreckungsamtshilfe eingeführt.

Umsetzung von Ziel 1

#### **Maßnahme 7: Bestimmungen zur Einschränkung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle passiver Einkünfte**

Beschreibung der Maßnahme:

Im Bereich der Dividenden, Zinsen sowie der Lizenzgebühren findet durch den Abschluss des Abkommens eine Senkung der Quellensteuersätze in folgender Höhe statt:

Dividenden	3% ab 2020
Zinsen	23% (bzw. 15.05% in Sonderfällen)
Lizenzgebühren	32% / 30% / 25% / 20% (abhängig von der Art)

Durch diesen Abbau von Handelshemmnissen soll es schließlich zu einem Zuwachs an wechselseitigen Investitionstätigkeiten kommen.

Umsetzung von Ziel 2

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das Abkommen umgesetzt werden, haben das Ziel, jene Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw. nach Möglichkeit zu verhindern. Dies würde mittelbar zusätzliche Steuereinnahmen generieren. Die BEPS Maßnahmen sind allerdings für sich allein genommen nicht in der Lage, sämtliche aggressiven Steuerplanungsmodelle einzudämmen. Auf die erzielten Steuereinnahmen werden zudem auch Faktoren eine Auswirkung haben, welche nicht dem Einfluss des Abkommens unterliegen und sich daher auch gegenläufig entwickeln können, wie z.B. die allgemeine wirtschaftliche Lage.

Eine genaue Schätzung des mittelbar generierten zusätzlichen Steueraufkommens ist zudem insofern schwierig, als in vielen anderen Bereichen, beispielsweise im österreichischen innerstaatlichen Recht, auch BEPS-Maßnahmen ergriffen werden und somit ein geändertes Steueraufkommen auf mehrere verschiedene Initiativen zurückzuführen sein wird. Zudem müsste hierfür das derzeitige Ausmaß der Gewinnverlagerung eingeschätzt werden können. Hierfür liegen allerdings die notwendigen Informationen nicht vor, denn die vorhandenen Studien (siehe hierzu den Abschnitt "Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen" in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, BGBl. III Nr. 93/2018, 1670 der Beilagen XXV. GP) sind veraltet und ungenau. Zusätzlich fehlt der Bezug zu Österreich und Argentinien.

Die Erweiterung der Amtshilfe im Bereich des Informationsaustausches und die Einführung der Vollstreckungshilfe ist mit keinem nennenswerten erhöhten Sach- oder Personalaufwand verbunden. Die derzeitigen Amtshilfeersuchen, die auf der Grundlage des bestehenden Rechtsinstruments, d.h. auf der Grundlage des Amtshilfeübereinkommens, gestellt werden, werden von den Mitarbeitern des Central Liaison Office (CLO) und der Finanzämter bearbeitet. Diese Personalressourcen werden künftig auch für etwaige zusätzliche Ersuchen auf der Grundlage der neuen erweiterten Amtshilfebestimmungen im neuen Abkommen und der damit einhergehenden Maßnahmen eingesetzt.

Es ist durch das neue Abkommen nicht mit einer nennenswerten Steigerung der Amtshilfeersuchen im Verhältnis zu Argentinien zu rechnen, da bereits auf der Grundlage des Amtshilfeübereinkommens nur sehr wenige Amtshilfeersuchen gestellt wurden.

Aufgrund des Umstandes, dass die Verpflichtungen im Bereich der internationalen Amtshilfe bereits in der Vergangenheit erweitert wurden und davon auszugehen ist, dass diese Verpflichtungen für Zwecke der Umsetzung des OECD-Standards auch künftig zunehmen werden, ist es möglich, dass in der Gesamtbetrachtung ein erhöhter Personalaufwand durch die Revision bestehender Doppelbesteuerungsabkommen oder durch den Abschluss neuer Abkommen entsteht. Die Gesamtauswirkungen der Erweiterung der Amtshilfe in Doppelbesteuerungsabkommen auf den Personalaufwand werden im BMF zentral evaluiert. Sollte sich daraus ein erhöhter Personalaufwand ergeben, wird dieser im zukünftigen Personaleinsatzplan berücksichtigt werden.

Die durch die Einschränkung der Quellenbesteuerung eintretenden finanziellen Auswirkungen können aufgrund der Vertraulichkeit der Informationen nur teilweise geschätzt werden. Derzeit erfolgt in Österreich für passive Einkünfte wie Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, welche von Argentinien nach Österreich fließen, eine unilaterale Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grundlage der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 mittels einer Anrechnung der argentinischen Quellensteuer. Umgekehrt werden Zahlungsflüsse dieser Art aus Österreich nach Argentinien in voller Höhe besteuert. Durch das Wirksamwerden des neuen Abkommens erfolgt eine signifikante Reduktion der argentinischen Quellensteuer und damit des in Österreich anzurechnenden Betrags. Gleichzeitig werden die Quellenbesteuerungsrechte Österreichs im spiegelbildlichen Fall auch reduziert.

Hinsichtlich der Dividendenflüsse stehen seitens der OeNB keine Informationen zur Verfügung, da diese vertraulich sind. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Saldo positiv sein wird, d.h. mehr Dividenden nach Österreich fließen werden als nach Argentinien, da die aktiven Direktinvestitionen Österreichs in Argentinien EUR 73,62 Mio. betragen. Somit hat der Abschluss des DBA positive finanzielle Auswirkungen für Österreich, da der Quellensteuersatz auf Dividenden reduziert wird und somit die Höhe der in Österreich erforderlichen Anrechnung niedriger ist.

Hinsichtlich der Zinsen ergibt sich im Jahre 2018 folgendes Bild:

Zinsen iZm mit Direktinvestitionen (passiver Überhang, d.h. mehr Zahlungen aus Österreich, als umgekehrt)	EUR -1,82 Mio.
Wertpapierzinsen (aktiver Überhang, d.h. mehr Zinsen fließen nach Österreich, als umgekehrt)	EUR 6,82 Mio.
Forderungen aus Krediten (passiver Überhang, d.h. mehr Zahlungen aus Österreich, als umgekehrt)	EUR -9,53 Mio.
<b>Der Gesamtsaldo beträgt daher</b>	<b>EUR -4,53 Mio.</b>

Da an beschränkt Steuerpflichtige gezahlte Zinsen in Österreich nicht steuerpflichtig sind (mit Argentinien besteht bereits ein umfassender Informationsaustausch auf der Grundlage des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Protokolls, BGBl. III Nr. 193/2014, der durch das neue DBA noch ausgedehnt wird), erwachsen Österreich daraus keine negativen finanziellen Auswirkungen.

Laut Angaben der OeNB wurden im Jahr 2018 grenzüberschreitend zwischen Österreich und Argentinien keine Lizenzgebühren verrechnet.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr</li> <li>- Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten</li> </ul>

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 921871718).